



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Diemelstadt

**Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37
„Gewerbepark Steinmühle“, OT Rhoden**
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in der 12. Sitzung der Legislaturperiode 2021-2026 am 16.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbepark Steinmühle“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO wurden ebenfalls als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbepark Steinmühle“ mit den getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen durch diese Bekanntmachung in Kraft.

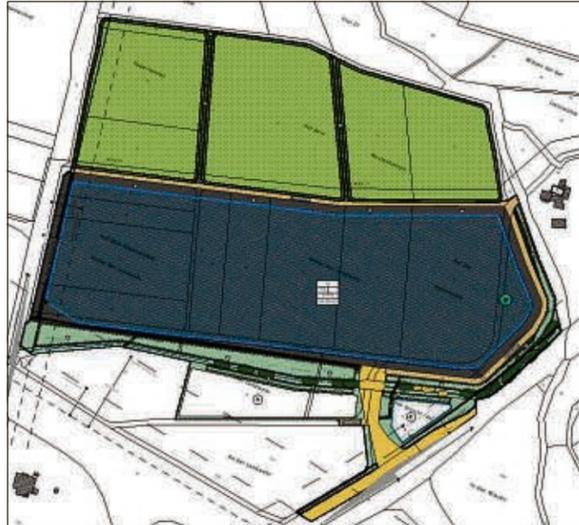
Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Diemelstadt, in der Bücherei, Lange Straße 6, 34474 Diemelstadt, Fachdienst 3.1 Bauen, Umwelt- und Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird während der Dienststunden der Stadtverwaltung auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf der Internetseite der Stadt Diemelstadt www.diemelstadt.de (Rubrik Leben > Bauen und Wohnen > Stadtentwicklung > Bebauungspläne der Stadt Diemelstadt) und im Geoport des Landkreises Waldeck-Frankenberg www.geoport.nordhessen.de/viewer-bplaene-waldeck-frankenber.html als PDF-Dokument eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis nach § 44 BauGB
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

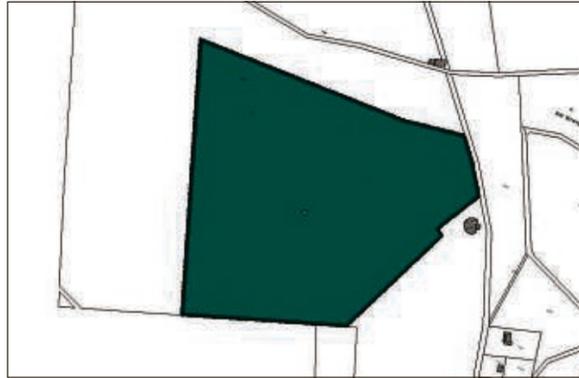
Hinweis nach § 215 BauGB
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Diemelstadt geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Diemelstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ziele und Zwecke der Planung
Durch den Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbepark Steinmühle“ beabsichtigt die Stadt Diemelstadt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „Industriegebiete“ (vgl. § 9 BauNVO) planungsrechtlich festzusetzen. Hierdurch sollen die günstigen Standortbedingungen genutzt und ein Angebot für gewerbliche und industrielle Neuan siedlungen unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen geschaffen werden. Neben der Neuan siedlung von Gewerbe und Industrie sollen somit auch endogene Entwicklungen gefördert werden. Hierdurch soll ein Beitrag zur Sicherung und zum notwendigen Wachstum vorhandener Arbeitsplätze in ansässigen Unternehmen und der Stärkung ihrer Investitions- und Innovationskraft geleistet werden.

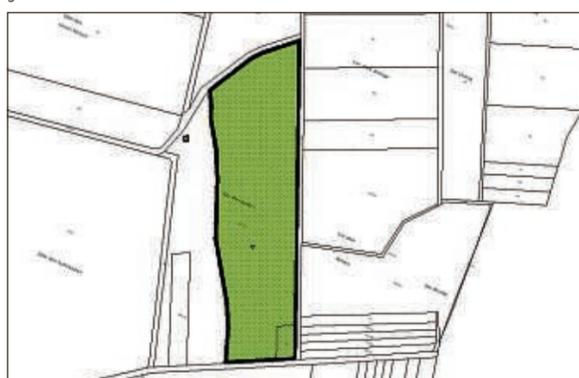
Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbepark Steinmühle“
Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausschnitt des Bebauungsplanes eine Anstoßfunktion erfüllen sollen. Ausschließlich der in der Stadtverwaltung als Papierexemplar vorliegende Bebauungsplan bildet die amtliche Fassung.
Der räumliche Geltungsbereich I befindet sich nordöstlich des Ortsteils Rhoden.



Der räumliche Geltungsbereich II (Ausgleichsmaßnahme) befindet sich westlich des Ortsteils Rhoden und umfasst Teile des Waldgebietes „Rhoder Sommerhude“



Der räumliche Geltungsbereich III (Ausgleichsmaßnahme) befindet sich nordöstlich des Ortsteils Ammenhausen im Anschluss an das Naturdenkmal „Magerrasen – Der Weingarten“.



Diemelstadt, 19. Dezember 2022

Der Magistrat der Stadt Diemelstadt
gez. Elmar Schröder, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Diemelstadt

**Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für die Bioenergie“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2022 den Entwurf zu dem o.g. Bauleitplan sowie das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Planentwurf des o.g. Bauleitplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.11.2022 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem bisherigen Beteiligungsverfahren werden gemäß § 3 PlanSicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **03. Januar 2023 bis einschließlich 03. Februar 2023** auf der Internetseite der Stadt Diemelstadt www.diemelstadt.de als PDF-Dokumente veröffentlicht und können dort eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Anregungen zu der Planung schriftlich bei der Stadt Diemelstadt, Bauamt, Lange Straße 6, 34474 Diemelstadt oder in elektronischer Form an info@diemelstadt.de vorbringen. Zusätzlich können Anregungen bei der Stadt Diemelstadt nach vorheriger Terminabsprache per Mail unter: melcher@diemelstadt.de oder unter der Rufnummer: +495694 9798-31 zur Niederschrift gebracht werden.

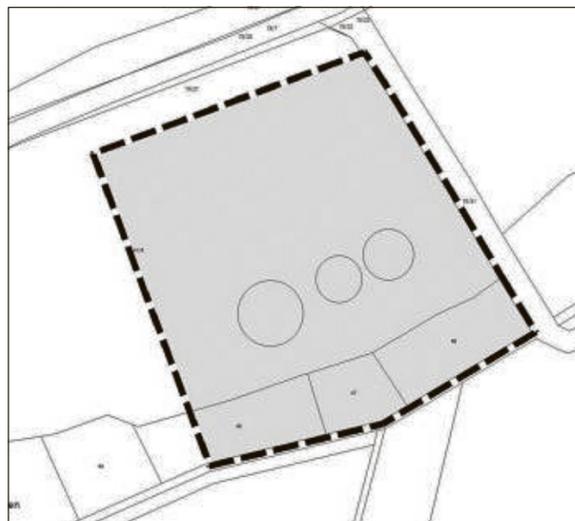
Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform im Gemeinschaftshaus Diemelstadt-Rhoden, Landstraße 28, 34474 Diemelstadt, erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot (§ 3 PlanSiG). Information und Erörterung zur Planung erhalten Sie nach vorheriger Terminabsprache per Mail unter: melcher@diemelstadt.de oder unter der Rufnummer: +495694 9798-31. Die Einsichtnahme ist daher zu den allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr) nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit Frau Melcher (Tel.: +495694 9798-31; E-Mail: melcher@diemelstadt.de) möglich. Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Risikos der weiteren schnellen Ausbreitung des sogenannten Corona-Virus, ist die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen im Gemeinschaftshaus Diemelstadt-Rhoden nur unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften möglich.

Hinweise
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Den Beteiligten wird nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Übersichtsplan zur Einordnung der Lage des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bauleitplanes, genordet, ohne Maßstab



Der Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanes ist integraler Bestandteil der Bekanntmachung. Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gestrichelte Linie), genordet, ohne Maßstab



Angabe der Arten umweltbezogener Informationen (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB):
In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Bioenergie“ erfolgte eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. In der Umweltprüfung wurden die prüfungsrelevanten Aspekte, wie zum Beispiel die Umweltschutzelange: Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie, Boden und Fläche, Altlasten, Wasser, Oberflächengewässer, Fließgewässer, Grundwasserschutz, Luft und Klima, Mensch und seine Gesundheit, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern bzw. Verwertung des anfallenden Oberflächenwassers überprüft. Der Bebauungsplanentwurf beinhaltet konkrete Maßnahmen zur Minimierung, Verringerung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich nach Abprüfen der Schutzgüter keine schwerwiegenden Auswirkungen ergeben.

Weitere Arten umweltbezogener Informationen liegen in Form folgender umweltbezogener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Einsichtnahme vor:

- **Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen vom 15.11.2022:** Einhalten von Bauverbots- und Baubeschränkungszone, blendfreie Solaranlagen, schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen)
- **Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Umwelt vom 17.11.2022:** bestehendes Kompensationsdefizit durch bisher nicht ausgeführte Kompensationsmaßnahmen
- **Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 01.11.2022:** Gewässerrandstreifen des Fließgewässers „Krummbicke“
- **Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 – Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe vom 02.11.2022:** Abstand zu oberirdischen Gewässern
- **Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 34 – Bergaufsicht vom 25.10.2022:** Bergwerksfeld „Twiste“ (Kupfererze)
- **Twiste Copper GmbH vom 16.11.2022:** Bergwerksfeld „Twiste“ (Kupfererze), Hinweis: Vererzungen nicht verzeichneter Uraltbergbau aus der vorindustriellen Zeit, illegaler Schwarzabbau

Diemelstadt, den 19.12.2022

Der Magistrat der Stadt Diemelstadt
gez. Elmar Schröder, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenfels

**Bauleitplanung der Stadt Lichtenfels
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Tourismus“, ST Münden**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2022 den Entwurf zu dem o.g. Bauleitplan sowie das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Planentwurf des o.g. Bauleitplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21.11.2022 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem bisherigen Beteiligungsverfahren werden gemäß § 3 PlanSicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **03.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023** auf der Internetseite der Stadt Lichtenfels www.stadt-lichtenfels.de/index.php?mid=21 als PDF-Dokumente veröffentlicht und können dort eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Anregungen zu der Planung schriftlich bei der Stadt Lichtenfels, Aarweg 10, 35104 Lichtenfels oder in elektronischer Form an andre.gutmann@stadt-lichtenfels.de vorbringen. Zusätzlich können Anregungen bei der Stadt Lichtenfels nach vorheriger Terminabsprache per Mail unter: rathaus@stadt-lichtenfels.de oder unter der Rufnummer: +495636 9797-15 zur Niederschrift gebracht werden. Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform im Rathaus der Stadt Lichtenfels, Zimmer 4, Aarweg 10, 35104 Lichtenfels, erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot (§ 3 PlanSiG). Die Einsichtnahme ist daher zu den allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 bis 17:30 Uhr) nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit Herrn Gutmann (Tel.: +495636 9797-15; E-Mail: andre.gutmann@stadt-lichtenfels.de) möglich. Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Risikos der weiteren schnellen Ausbreitung des sogenannten Corona-Virus, ist die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen in der Stadtverwaltung der Stadt Lichtenfels nur unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften möglich.

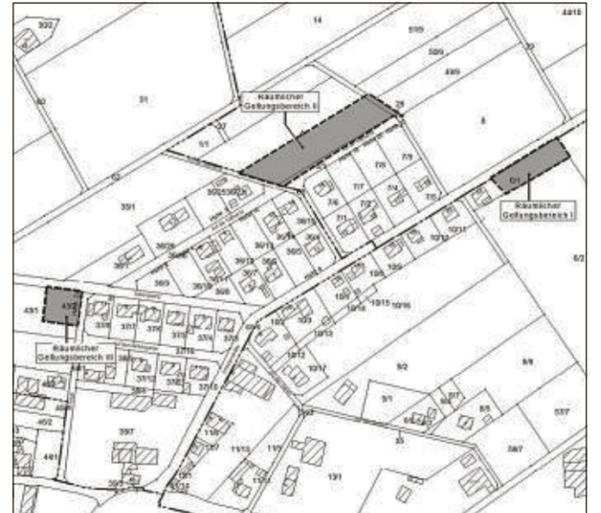
Ziel der Planung:
Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschaftsfaktor und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gesichert und weiterentwickelt werden. Weiterhin beabsichtigt die Stadt Lichtenfels mit der Änderung des vorbereitenden Bauleitplans ein Angebot zur Ausschöpfung des Potentials im Tourismussektor zu schaffen.

Hinweise
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Den Beteiligten wird nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Übersichtsplan zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Anstoßfunktion, genordet, ohne Maßstab



Die räumlichen Geltungsbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassen die Grundstücke der Gemarkung Münden, Flur 18 Flurstück 6/1 (Geltungsbereich I), Flur 19, Flurstücke 4, 28 (tlw.) und 5/1 (tlw.) (Geltungsbereich II) sowie Flur 17 Flurstück 43/2 (Geltungsbereich III). Der Lageplan ist integraler Bestandteil der Bekanntmachung. Lageplan zur Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche (gestrichelte Linie), genordet, ohne Maßstab:



Angabe der Arten umweltbezogener Informationen (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB):
In der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Tourismus“ erfolgte eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. In der Umweltprüfung wurden die prüfungsrelevanten Aspekte, wie zum Beispiel die Umweltschutzelange: Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie, Boden und Fläche, Altlasten, Wasser, Oberflächengewässer, Fließgewässer, Grundwasserschutz, Luft und Klima, Mensch und seine Gesundheit, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern bzw. Verwertung des anfallenden Oberflächenwassers überprüft. Der Planentwurf beinhaltet konkrete Maßnahmen zur Minimierung, Verringerung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich nach Abprüfen der Schutzgüter keine schwerwiegenden Auswirkungen ergeben.

Weitere Arten umweltbezogener Informationen liegen in Form folgender umweltbezogener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Einsichtnahme vor:

- **Nordhessischer Verkehrsverbund – NVV vom 23.08.2022:** barrierefreie Zuwegung
- **Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 21.2 – Regionalplanung, Siedlungsweisen vom 23.08.2022 und 14.10.2022:** Siedlungsentwicklung, Außenbereichsflächen, Baulücken, Bauordnungsrechtliche Genehmigung von Tiny-Häusern

Lichtenfels, den 19.12.2022

Der Magistrat der Stadt Lichtenfels
gez. Henning Scheele, Bürgermeister

DAS LEBEN IST BEGRENZT. IHRE HILFE NICHT.

Ein Vermächtnis zugunsten von **ÄRZTE OHNE GRENZEN** schenkt Menschen weltweit neue Hoffnung. Wir informieren Sie gerne. Schicken Sie einfach diese Anzeige an:

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin



LOKAL – Ihre Tageszeitung berichtet auch aus Ihrem Ort!